

Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

Dies ist kein rechtlich geprüftes Dokument und wurde von keinem Anwalt erstellt. Es basiert auf verschiedenen Internetrecherchen und ist als Muster bzw. Orientierung gedacht. Die finale Gestaltung des Vertrags obliegt den Nutzern. Für die Verwendung des Musters wird jedwede Haftung ausgeschlossen.

Gesellschaftsvertrag zwischen

_____, wohnhaft in _____ und
(Name) (Straße, PLZ, Wohnort)

_____, wohnhaft in _____ und
(Name) (Straße, PLZ, Wohnort)

_____, wohnhaft in _____
(Name) (Straße, PLZ, Wohnort)

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter errichten unter der Bezeichnung _____ *)
eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. (Zusätzlich führt die Gesellschaft die Geschäftsbezeichnung " . . . ")

(2) Der Betriebssitz befindet sich in _____.

(3) Zweck der Gesellschaft ist der gemeinsame Betrieb eines _____ mit
allen dazugehörigen Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und
Rechtsgeschäfte gerichtet. Dies umfasst auch die Eröffnung von Filialen.

*) Die Gesellschaft muss im Geschäftsverkehr unter einer Geschäftsbezeichnung auftreten, die mindestens einen
ausgeschriebenen Vornamen und den Zunamen jedes Gesellschafters enthält.

§ 2 Dauer

(1) Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte am _____. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie
verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens ____ Monate vor Ablauf von einem der
Gesellschafter schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Kündigt ein Gesellschafter seine Verbindung mit der Gesellschaft auf, so folgt aus ihr nicht die Auflösung
der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Der Gesellschaftsanteil
des ausscheidenden Gesellschafters geht auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile über.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter leistet sofort eine Bareinlage in Höhe von _____ € auf das Konto der Gesellschaft.

(2) Der Gesellschafter _____ bringt folgendes Inventar in die Gesellschaft ein: _____ . Das Inventar besitzt einen Gesamtwert von _____ Euro. Es wird gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter.

Der Gesellschafter _____ bringt folgendes Inventar in die Gesellschaft ein: _____ . Das Inventar besitzt einen Gesamtwert von _____ Euro. Es wird gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter.

Der Gesellschafter _____ bringt folgendes Inventar in die Gesellschaft ein: _____ . Das Inventar besitzt einen Gesamtwert von _____ Euro. Es wird gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter.

§ 5 Anteile der Gesellschafter

Wie werden Gewinn, Verlust und Guthaben aufgeteilt?

Am Gewinn und Verlust sind

der Gesellschafter _____ zu _____ %

der Gesellschafter _____ zu _____ %

der Gesellschafter _____ zu _____ % beteiligt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte werden von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

(2) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von _____ € übersteigt;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen

§ 7 Beschlüsse, Stimmrechte und Gesellschafterversammlungen

(1) Über die Angelegenheit der Gesellschaft entscheiden Gesellschafter durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

(2) Die Gesellschaftsbeschlüsse erfolgen einstimmig.

(*Alternativ:* Beschlüsse der Gesellschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschaft insgesamt vorhandenen Stimmen.)

(3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist formlos auf Verlangen eines Gesellschafters mit einer Frist von ___ Tagen einzuberufen. Sofern alle Gesellschafter zustimmen, kann die Gesellschafterversammlung abweichend hiervon einberufen werden.

(4) Ist ein Gesellschafter verhindert, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, darf die Gesellschafterversammlung auch ohne ihn durchgeführt werden und Beschlüsse fassen. Eine Verhinderung ist dauerhaft, wenn sie länger als ___ Wochen besteht.

Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter vorübergehend verhindert ist und ein wichtiger Grund vorliegt, der eine unverzügliche Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft erfordert.

§ 8 Pflichten der Gesellschafter

(1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erledigen.

(2) Die Gesellschafter müssen der Gesellschaft mindestens während der üblichen Arbeitszeit voll zur Verfügung stehen. Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt deshalb _____ Stunden. Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen geregelt:

Montag – Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

Samstag von _____ bis _____ Uhr

(3) Jeder Gesellschafter hat seine ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Den Gesellschaftern ist es nicht gestattet, Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung, weder mittelbar noch unmittelbar, zu betreiben oder sich an Konkurrenzgeschäften mittelbar oder unmittelbar, auch nicht als stiller Gesellschafter, zu beteiligen. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je _____ € vereinbart.

(4) Eine fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

§ 9 Tätigkeitsvergütungen und Entnahmerecht

(1) Die Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft, unabhängig vom Gewinn oder Verlust der Gesellschaft, monatliche Vergütungen.

(2) Die Vergütungen betragen:

für den Gesellschafter _____ monatlich _____ Euro

für den Gesellschafter _____ monatlich _____ Euro

für den Gesellschafter _____ monatlich _____ Euro

(3) Die Vergütung kann durch Gesellschaftsbeschluss zu verhältnismäßig gleichen Teilen erhöht werden. Sie ist entsprechend herabzusetzen, wenn die Geschäftslage dies erfordert. Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

(4) Die Vergütungen sind jeweils zum __. eines jeden Monats zu zahlen. Sie sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

(5) Die Überschussauszahlung erfolgt vierteljährlich.

(6) Eine gemeinschaftliche Rücklage wird / wird nicht gebildet.

(7) Jeder Gesellschafter kann während des Geschäftsjahres außer seiner Tätigkeitsvergütung und zu Lasten seines späteren Gewinnanteils diejenigen Beträge entnehmen, die er für Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen für seinen Gesellschaftsanteil benötigt.

§ 10 Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile veräußern oder belasten. Die Veräußerung und Belastung der Gesellschaftsanteile durch einen Gesellschafter bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

(2) Hat ein Gesellschafter vor, seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten zu verkaufen, so muß er diesen zuerst allen anderen Gesellschaftern schriftlich unter Angabe der am Kauf interessierten Person und des Kaufpreises zum Kauf anbieten.

Das den anderen Gesellschafter zugewandene Angebot kann von diesen binnen eines Zeitraums von ___ Monaten schriftlich angenommen werden. Wollen mehrere Gesellschafter die Offerte annehmen, so haben diese im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen die Berechtigung und Verpflichtung.

(3) Nimmt keiner der anderen Gesellschafter das Kaufangebot des veräußerungswilligen Gesellschafters an, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter innerhalb von ___ Monaten nach Abgabe des Kaufangebots vorbehaltlich des Abs. 1 seinen Gesellschaftsanteil an den im Kaufangebot genannten Interessenten veräußern.

§ 11 Kündigung eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von ___ Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Kündigt ein Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter zur Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit allen Aktiva und Passiva - ohne Liquidation - berechtigt. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

(3) Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist es für die Dauer von ___ Jahren untersagt, der verbliebenen Gesellschaft Konkurrenz in jeglicher Form zu machen, und zwar mit den Kunden, mit denen die Gesellschaft bisher Geschäfte getätigt hat.

(5) Soll eine Übernahme nicht erfolgen, ist die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

(1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschafter und die nachfolgeberechtigten Personen setzen die Gesellschaft fort.

(2) Nachfolgeberechtigte Personen sind nur Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters, Mitgesellschafter sowie deren Abkömmlinge.

(3) Fehlen nachfolgeberechtigte Personen oder sind nachfolgeberechtigte Personen aus dem Erbe ausgeschlossen, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben erhalten in diesem Fall eine Abfindung nach § 13.

§ 13 Auseinandersetzung und Abfindung

(1) Kommt es zu einer Auseinandersetzung, so ist eine Abfindungsbilanz aufzustellen, in der alle Vermögensgegenstände zum tatsächlichen Wert, ermittelt für den Zeitpunkt der Auseinandersetzung, aufzuführen sind.

(2) Mit der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz wird das nach Abs. 1 ermittelte Abfindungsguthaben fällig. Es ist in ___ gleichen Jahresraten zu zahlen.

§ 14 Einsichtsrecht (Informations- und Kontrollrecht)

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

(2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 15 Urlaub und Krankheit

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf einen Jahresurlaub von ___ Wochen.

(2) Die Tätigkeitsvergütungen werden im Falle der Krankheit eines Gesellschafters weiterbezahlt, längstens jedoch für einen Zeitraum von ___ Monaten. Danach erlischt der Anspruch auf Tätigkeitsvergütung für die Zeit, in der der Gesellschafter seiner Geschäftsführerverpflichtung nicht nachkommt. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Entnahme von Steuerschulden bleibt bestehen.

(3) Wenn bei einem Gesellschafter dauerhafte Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dauernd ist die Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsfähigkeit in einem Zeitraum von ___ Monaten nicht wieder hergestellt werden kann.

§ 16 Schlichtungsvereinbarung

Sollten sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern Differenzen ergeben, so soll die _____kammer in _____ (Ort) als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 18 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Wirkung, wenn sie schriftlich vorgenommen und mit der Unterschrift aller Gesellschafter versehen sind.

_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)